

§ 50 EU-BStbG Frist für die Einsetzung

EU-BStbG - EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Frist für die Einsetzung des Ausschuss für Alternative Streitbeilegung beträgt 120 Tage.
2. (2) Für den Beginn der Frist gelten § 39 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

In Kraft seit 01.09.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at